

Beitragsordnung

1. Grundlage der Beitragsordnung

Als Grundlage für die Beitragsbemessung gilt die Mitgliedschaft im laufenden Sportjahr. Das Sportjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

2. Beiträge:

- a. Aufnahmegebühr
- b. Kosten für Judo- bzw. Kinder-Judopass
- c. Jahressichtmarken für den Budopass
- d. Monatsbeiträge

3. Beitragszahlung

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld im Sinne des BGB. Die Beitragszahlung hat monatlich im Voraus zu erfolgen. Sie kann für ein Jahr im Voraus gezahlt werden, wobei der dann der Beitrag mit Genehmigung des Vorstandes für einen Monat gekürzt werden kann.

Bei Aufnahme in den Verein sind einmalig folgende Gebühren pro Mitglied zu entrichten. Verwaltungsgebühr und die Kosten für den Budo- bzw. Kinder-Judopass.

Die Jahressichtmarke für das laufende Sportjahr muss jedes Mitglied erwerben, um die Gültigkeit des Budopasses zu gewährleisten. Ohne gültigen Budopass ist eine Teilnahme an Prüfungen, Lehrgängen, Meisterschaften und anderen Sportveranstaltungen nicht möglich.

Die Zahlung der Monatsbeiträge hat im Voraus zu erfolgen.

Die Monatsbeiträge können für ein gesamtes Sportjahr am Jahresanfang gezahlt werden, wobei dann der Beitrag, mit Genehmigung des Vorstandes für einen Monat gekürzt werden kann.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Jahresversammlung.

Bei Austritt aus dem Verein endet die Beitragspflicht drei (3) Monate nach der schriftlichen (auch Email an die Geschäftsstelle) Kündigung.

Alle Zahlungen werden zu Beginn d. Beitragsmonats per SEPA Lastschrift von den angegebenen Konten abgebucht. Die Abbuchung für die Jahressichtmarken erfolgt im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres.

4. Beitragsrückstände

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht bei Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

Außerdem ist eine Beteiligung an Prüfungen und Meisterschaften nicht möglich. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag aus dem Vorjahr im Verzug, hat es mit einem Ausschluss aus dem Verein zu rechnen. Die Beitragspflicht erlischt dadurch jedoch nicht. Diese Regelung tritt nicht ein, wenn dem Mitglied eine Stundung oder ein Erlass des Beitrages gewährt wurde.

Diese Beitragsordnung wurde am 06.03.17 vom Vorstand beschlossen und von der Jahresversammlung am 03.04.2017 bestätigt.

Der Vorstand